

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Rechtswissenschaft
vom 21. November 2011 i.V.m. den Änderungen vom 15. April 2013, 17. März 2014 und
15. September 2023 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-M1NF	Methoden und Grundlagen/Falllösungstraining im Privatrecht	1	10	
29-M10NF	Privatrecht I	1	10	
29-M20NF	Strafrecht I	1	10	
29-M30NF oder 29-M31NF	Öffentliches Recht I - Staatsrecht	3 o. 4	10	
	Öffentliches Recht I – Verwaltungsrecht I	3 o. 4	10	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
29-M71NF ¹	Öffentliches Recht II - Kommunal- und Baurecht	5	10	
29-M70NF ¹	Öffentliches Recht II - Polizei- und Ordnungsrecht	5	10	
29-M51NF ¹	Familien- und Erbrecht	5	10	
29-M52NF ¹	Arbeitsrecht	5	10	
29-M74NF ¹	Umweltrecht	5	10	
29-M53NF ¹	Handels- und Gesellschaftsrecht	5 o. 6	10	
29-M72NF ¹	Steuerrecht	5 o. 6	10	
29-M73NF ¹	Europarecht	5 o. 6	10	
29-M40NF ¹	Rechtsgeschichte	5 o. 6	10	
29-M50NF ¹	Privatrecht II	5 o. 6	10	
29-M60NF ¹	Strafrecht II	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

Profil „Industrie-Management“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
29-M52NF ¹	Arbeitsrecht	5	10	
29-M50NF ¹	Privatrecht II	5 o. 6	10	
29-M53NF ¹	Handels- und Gesellschaftsrecht	5 o. 6	10	
29-M72NF ¹	Steuerrecht	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

Profil „Organisation und Verbände“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
29-M71NF ¹ oder 29-M70NF ¹	Öffentliches Recht II - Kommunal- und Baurecht	5	10	
	Öffentliches Recht II - Polizei- und Ordnungsrecht	5	10	
29-M52NF ¹	Arbeitsrecht	5	10	
29-M74NF ¹	Umweltrecht	5	10	
29-M73NF ¹	Europarecht	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

Profil „Soziale und pädagogische Berufsfelder“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
29-M51NF ¹	Familien- und Erbrecht	5	10	
29-M52NF ¹	Arbeitsrecht	5	10	

29-M40NF ¹	Rechtsgeschichte	5 o. 6	10	
29-M60NF ¹	Strafrecht II	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
29-M1NF	Methoden und Grundlagen/ Falllösungstraining im Privatrecht	10			1		
29-M10NF	Privatrecht I	10			1		
29-M20NF	Strafrecht I	10			1		
29-M30NF	Öffentliches Recht I - Staatsrecht	10			1		
29-M31NF	Öffentliches Recht I – Verwaltungsrecht I	10			1		
29-M40NF	Rechtsgeschichte	10			1		
29-M50NF	Privatrecht II	10			1		
29-M51NF	Familien- und Erbrecht	10			1		
29-M52NF	Arbeitsrecht	10			1		
29-M53NF	Handels- und Gesellschaftsrecht	10			1		
29-M60NF	Strafrecht II	10			1		
29-M70NF	Öffentliches Recht II - Polizei- und Ordnungsrecht	10			1		
29-M71NF	Öffentliches Recht II - Kommunal- und Baurecht	10			1		
29-M72NF	Steuerrecht	10			1		
29-M73NF	Europarecht	10			1		
29-M74NF	Umweltrecht	10			1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von nicht weniger als 90 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten Dauer;
- Mündliche Prüfung ca. 15 – 20 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten im Umfang von 18 bis 30 Seiten, die für eine Dauer von mindestens 4 und höchstens 8 Wochen ausgegeben werden und für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als 4 Wochen ausgelegt sein sollen;
- Referate mit einer Dauer von 15-25 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 18-30 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Benotete Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet (*Hinweis: gilt ab dem Sommersemester 2013*):

sehr gut:	eine besonders hervorragende Einzelleistung = 16 - 18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 - 15 Punkte
voll befriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängel leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Diese Noten werden wie folgt umgerechnet:

14-18	Punkte:	Note 1,0
12,13	Punkte:	Note 1,3
11	Punkte:	Note 1,7
10	Punkte:	Note 2,0
9	Punkte:	Note 2,3
8	Punkte:	Note 2,7
7	Punkte:	Note 3,0
6	Punkte:	Note 3,3
5	Punkte:	Note 3,7
4	Punkte:	Note 4,0
3, 2, 1	Punkte:	Note 5,0

Hinweise zum Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die sich für eine Bachelorstudiengangsvariante in Rechtswissenschaft (Studienmodell 2011) ab dem Wintersemester 2011/12 eingeschrieben haben.

Ziffer 9 Abs. 2 findet ab dem Sommersemester 2013 Anwendung.

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Regelungen.